

► Handel über die Grenzen/Ausfuhrlieferungen

Checklisten für Abholfälle bei Ausfuhrlieferungen erweitert

| Die Checklisten zu den Praxisfällen 12, 14, 16 und 18 zum Handel über die Grenzen (Abholfälle bei Ausfuhrlieferungen) wurden im ersten Prüfpunkt erweitert. Der neue Prüfpunkt greift, wenn Zweifel bestehen, ob die Person, die das Fahrzeug abholt, ein „ausländischer Abnehmer“ ist (z. B. weil in seinen Ausweispapieren kein Wohnort mit Adresse vermerkt ist). |

Hintergrund | Voraussetzung für die Steuerfreiheit in Abholfällen (Kunde trägt die Transportverantwortung) ist u. a., dass Ihr Kunde ein ausländischer Abnehmer ist (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG). Sie scheidet, wenn der Abnehmer seinen Wohnort nicht in einem Drittland außerhalb der EU hat. Denn der Wohnort entscheidet bei einer natürlichen Person darüber, ob sie ein ausländischer Abnehmer ist (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG).

PRAXISTIPP |

- Ist der Wohnort des Abnehmers nicht aus den Ausweispapieren ersichtlich: Nachweis für den Wohnort des Abnehmers im Drittland verlangen.
- Haben Sie Hinweise, dass der Abnehmer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort in Deutschland hat: Auskunft über das Nichtbestehen des Wohnsitzes einholen (z. B. mit einer Einwohnermeldeamts-Anfrage).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Checkliste (zu Praxisfall 18) „Verkauf eines GW an einen Privatkunden in einem Drittland – Abholfall regelbesteuer“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45443962
- Checkliste (zu Praxisfall 16) „Verkauf eines GW an einen Unternehmer in einem Drittland – Abholfall regelbesteuer“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45362173
- Checkliste (zu Praxisfall 14) „Verkauf eines NW an einen Privatkunden in einem Drittland – Abholfall regelbesteuer“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45256045
- Checkliste (zu Praxisfall 12) „Verkauf eines NW an einen Unternehmer in einem Drittland – Abholfall regelbesteuer“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45137968

► Lohnsteuer

Kosten für Eventagentur bei einer Betriebsveranstaltung

| Die Kosten für eine professionelle Eventagentur, die eine betriebliche Veranstaltung organisiert, sind für Ihre Mitarbeiter nach § 40 Abs. 1 EStG sowie für Ihre Kunden in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 EStG einzubeziehen. So sieht es jedenfalls das FG Köln. Jetzt ist der BFH am Zug (Az. beim BFH: VI R 13/18). |

- Bei den Agenturleistungen handelt es sich nach Ansicht des FG um sonstige Bezüge, die für die Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG vorliegen müssen. Die Mitarbeiter sind durch die Einschaltung der Eventagentur objektiv bereichert. Denn die Agentur werde eingeschaltet, um die Veranstaltungen professionell ausrichten zu lassen. Dies komme bei den Mitarbeitern gut an. Das spiegle sich – im Vergleich zur Eigenorganisation

Praxisfälle 12, 14, 16 und 18 sind tangiert



IHR PLUS IM NETZ
Erweiterte Checklisten auf asr.iww.de

Einbeziehung in Bemessungsgrundlage für Pauschalversteuerung